

Antrag

der Abgeordneten Stephan Jersch, Sabine Boeddinghaus, Cansu Özdemir, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Metin Kaya, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann und Insa Tietjen (DIE LINKE)

zu Drs. 22/11270

Betr.: Silvester in Hamburg ausgelassen und rücksichtsvoll feiern

Nach dem Wegfall der Beschränkungen zum Abbrennen von Feuerwerk kam es auch in Hamburg an Silvester zu Angriffen mit Feuerwerkskörpern. Reflexartig wurde daraus in einer Vielzahl von Stellungnahmen die Forderung nach generellen oder teilweisen Feuerwerksverboten erhoben. Dabei steht für solche Vorkommnisse, genauso wie für andere Gesetzesverstöße im Zusammenhang mit Feuerwerk, ein ausreichender Katalog an möglichen Sanktionen zur Verfügung.

Über die stattgefundenen Angriffe mit Feuerwerkskörpern hinaus steht das Abbrennen von Feuerwerk nicht nur zu Silvester in der Gesellschaft seit Jahren zunehmend in der Diskussion. Aus verschiedenen Blickwinkeln wird Feuerwerk in seiner tradierten Form immer kritischer beäugt und die Zahl der Ablehnenden steigt Umfragen zufolge stetig an. Aus Umweltgesichtspunkten, dem Tierschutz, dem Schutz kranker oder pflegebedürftiger Menschen oder dem Brandschutz ist eine Neuaufstellung der Regelungen für Feuerwerke geboten. Mit Ausnahme der physischen Angriffe mit Feuerwerkskörpern und der wenigen Feuerwerkverbotszonen werden die bestehenden Regelungen weder überwacht noch durchgesetzt. Im Interesse der Gesundheit aller Menschen in der Stadt, dem Tierwohl, des Schutzes von Gebäuden und der Umwelt sollte daher das Handlungsfeld nach den Silvestervorkommnissen breiter gestaltet werden. Dazu zählt vor allem auch eine Information der Käuferinnen und Käufer von Feuerwerkskörpern über die bestehenden Regelungen und eine klar definierte Gebietsabgrenzung um Gebiete mit Einrichtungen für besonders vulnerable Gruppen – weg von dem nicht kontrollierbaren Flickenteppich um einzelne Gebäude – sowie der Einsatz für eine Ausweitung der Länderrechte für feuerwerksfreie Zonen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern konkret in der gesamten Stadt Bereiche nach § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in Einzelfallanordnungen zu definieren und zu benennen, in denen das Abbrennen von Feuerwerken verboten ist. Einbezogen werden dabei sämtliche Krankenhäuser, Kinderheime, Senioren- und Pflegeeinrichtungen sowie besonders brandgefährdete Gebäude beziehungsweise Straßenzüge oder Siedlungszusammenhänge, die besonders brandempfindlich sind.
2. Der Senat wird aufgefordert, sich auf Bundesratsebene dafür einzusetzen, dass die Bundesländer im Rahmen des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) und der Ersten Sprengstoffverordnung (1. SprengV) eine Regelungskompetenz erhalten, nach der sie weitere Bereiche oder Anlagen (zum Beispiel Tierparks, Tierschutzeinrichtungen und Zoos) definieren können, die durch Feuerwerksverbotszonen geschützt werden.

3. Da die bisherigen Veröffentlichungen im „Amtlichen Anzeiger“ oder durch die Bezirksämter zu Bereichen, in denen das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II nicht erlaubt ist, kaum wahrgenommen werden dürften, unterstützt der Senat diese Bemühungen durch die Entwicklung, Veröffentlichung und Verbreitung einer Publikation (Print und digital), in der die Menschen über diese Verbotszonen in ihrer Umgebung und die Gefahren von Feuerwerk gezielt informiert werden.
4. Der Senat schafft eine Regelung, nach der allen Käuferinnen und Käufern von Feuerwerk die unter Punkt 3. genannte Publikation an allen Verkaufsstellen für Feuerwerk in der Freien und Hansestadt Hamburg ausgehändigt wird.
5. Der Senat setzt sich gegenüber Inhabern und Inhaberinnen sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse dafür ein, dass diese ihre bisherigen Feuerwerke durch sogenannte stille Feuerwerke, Illuminationen oder Lasershows ersetzen.
6. Der Senat berichtet hierzu der Bürgerschaft bis zum 30.06.2023.